



---

## **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**

18. Sitzung (öffentlich)

8. November 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.05 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenografin: Heike Niemeyer

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **Zur Tagesordnung**

1

Alle im Ausschuss vertretenen Fraktionen erklären sich mit dem Vorschlag des Jürgen Jentsch (SPD) einverstanden, über die unter den Tagesordnungspunkten 8 und 9 zur Behandlung vorgesehenen Anträge heute abzustimmen.

#### **1 Aktuelle Viertelstunde**

1

- a) **Stellungnahme des Innenministers zum Arbeitskreis "Libera-  
le Muslime" der FDP-Landtagsfraktion** (beantragt von der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Schreiben vom  
30.10.2001) (s. Anlage 1)

- Bericht des Staatssekretärs
- kurze Stellungnahme eines Vertreters der FDP-Fraktion

- b) **Aktuelle Lage der inneren Sicherheit** (beantragt von der FDP-Fraktion mit Schreiben vom 30. Oktober 2001) (s. Anlage 2) 3
- Bericht des Inspektors der Polizei
  - Diskussion
- 2 **15. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000** 8
- Vorlage 13/479
- In Verbindung damit:
- Stellungnahme der Landesregierung zum 15. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen**
- Vorlage 13/921
- Und:
- 7. Bericht der Landesregierung über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden**
- Vorlage 13/423
- Diskussion unter den Stichworten "Videoüberwachung"  
- "Pilotprojekt Bielefeld" -, "Verbunddatei Gewalttäter Sport" und "Umgang mit Patientendaten"
- 3 **Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz Nordrhein-Westfalen über die 62. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (24. -26. Oktober 2001) (s. Anlage 3)** 11
- Vorlage 13/1013
- Diskussion mit dem Schwerpunkt "Datenschutzrechtliche Aspekte in Zusammenhang mit dem 'Sicherheitspaket zwei'"

**4 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)** 13

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 13/321

Vorlagen 13/566, 13/639, 13/664, 13/956

Zuschriften 13/358, 13/406, 13/415, 13/428, 13/429, 13/430, 13/436,  
13/441, 13/442, 13/454, 13/465

In Verbindung damit:

**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) (s. Anlage 4)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/1311

Vorlagen 13/952, 13/953, 13/956 und 13/973

Zuschriften 13/887, 13/908 und 13/956

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag des Vorsitzenden, zunächst den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen abschließend zu beraten und darüber abzustimmen. Danach sollten sich die Fraktionen darüber verständigen, entweder über die Änderungsanträge der CDU-Fraktion zu deren eigenem Entwurf und anschließend insgesamt über die Drucksache 13/321 abzustimmen oder zu einer anderen Art der Erledigung zu kommen.

- Diskussion über einzelne Paragraphen und Begriffe und das Gesetzgebungsverfahren insgesamt

Der Ausschuss nimmt die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion an.

Anschließend billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen Drucksache 13/1311 mit den eben beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/321 wird vom Ausschuss gegen die Stimmen der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Zum Berichterstatter bestimmt der Ausschuss den Abgeordneten Frank Baranowski (SPD).

## **5 Neues e-Medium nutzen - Wertschöpfung am Standort NRW beschleunigen**

18

Antrag der Fraktion der SPD und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/712

Vorlagen 13/801 und 13/959

Zuschriften 13/789, 13/797, 13/822, 13/823, 13/824, 13/825, 13/833,  
13/836, 13/837, 13/846, 13/852, 13/853, 13/854, 13/880,  
13/881, 13/883, 13/891 und 13/898

Entschließungsanträge Drucksachen 13/755 und 13/760

Der Ausschuss verständigt sich darauf, am Rande des Plenums im Kreis der Obleute des Medienausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung zu versuchen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, und die Abstimmung über den Antrag für die Sitzung am 29. November vorzusehen.

**6 Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz)**  
(s. Anlage 5) 18

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1173

Zuschriften 13/711 und 13/1105

Abschließende Beratung und Entscheidung über ein Votum

Der Ausschuss stimmt den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der Antragstellerinnen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP zu.

Anschließend billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf Drucksache 13/1173 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP.

**7 Bürokratieabbaugesetz - BüAbG-NRW - Steuerungs- und Bürokratieabbau und zur Standortoffensive in NRW** 19

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/887

Vorlage 13/875

Zuschriften 13/752, 13/766 und 13/767

Entscheidung über die Durchführung einer öffentlichen Anhörung

Der Ausschuss verständigt sich darauf, die Anhörung am 31. Januar 2002 ab 13.30 Uhr durchzuführen.

Die Sachverständigen sollen gebeten werden, ihre Stellungnahme vorher einzureichen, damit während der Veranstaltung auf einen Vortrag der Sachverständigen verzichtet werden kann und die Abgeordneten in der Lage sind, sofort Fragen an die Sachverständigen zu richten.

Zur Vorbereitung soll den Abgeordneten das Protokoll über eine zu demselben Thema vor einigen Jahren durchgeführte Anhörung zugeleitet werden.

**8 Organisierte Kriminalität bekämpfen - Existenzgrundlagen zerschlagen** 20

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1535

In Verbindung damit:

**Durch ein Sonderprogramm "Bekämpfung des Terrorismus" die innere Sicherheit stärken**

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1607

Und:

**Terrorismus nachhaltig bekämpfen - Für ein friedliches Miteinander der Kulturen**

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/1650

Sowie:

**NRW-Polizei braucht Spezialisten**

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1657

- Diskussion insbesondere zu den Komplexen "Finanzermittlung und Gewinnabschöpfung", "Personalstärke der Polizei, speziell in Bezug auf die Bereiche Finanzermittlung und Objektschutz"

Der Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/1535 wird gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der FDP-Fraktion abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/1607 wird ebenfalls gegen die Stimmen der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der FDP-Fraktion abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 13/1650 wird mit den Stimmen der Antragstellerinnen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/1657 wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

**9 Bekämpfung der Einbruchskriminalität - NRW-Landesziel 2002 23**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1555

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion abgelehnt.

**10 Neues Steuerungsmodell der Polizei (s. Anlagen 6 und 7) 24**

- Bericht des Staatssekretärs

\*\*\*\*\*



**5 Neues e-Medium nutzen - Wertschöpfung am Standort NRW beschleunigen**

Antrag der Fraktion der SPD und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/712

Vorlagen 13/801 und 13/959

Zuschriften 13/789, 13/797, 13/822, 13/823, 13/824, 13/825, 13/833, 13/836,  
13/837, 13/846, 13/852, 13/853, 13/854, 13/880, 13/881, 13/883,  
13/891 und 13/898

Entschließungsanträge Drucksachen 13/755 und 13/760

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, am Rande des Plenums im Kreis der  
Obleute des Medienausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung zu  
versuchen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, und die Abstimmung  
über den Antrag für die Sitzung am 29. November vorzusehen.

**6 Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz)**  
(s. Anlage 5)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1173

Zuschriften 13/711 und 13/1105

Abschließende Beratung und Entscheidung über ein Votum

**Karl Peter Brendel (FDP)** sieht sich außerstande, heute über die erst gestern Abend in die  
Fächer der Abgeordneten verteilten Änderungsanträge zu beraten. Nach Berichten aus dem  
Schulausschuss habe auch dort keine inhaltliche, sondern eine rein formale Debatte statt-  
gefunden.

Diesen Ausführungen schließt sich **Theodor Kruse** für die CDU-Fraktion an.

**Monika Düker (GRÜNE)** skizziert als bisher hauptsächlich strittigen Aspekt die Beteiligungs-  
rechte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz. Die im Rahmen der Beratung entstandene  
Lösung wahre ihres Erachtens einerseits die Rechte der Personalvertretungen und biete  
andererseits Spielraum für flexibles Handeln.

In punkto "Verfahren" gingen ihre Informationen dahin, der Opposition wäre im Schulausschuss das Angebot unterbreitet worden, über die Änderungsanträge in einer Sondersitzung zu beschließen, was diese abgelehnt habe. Im Übrigen bleibe es ihr unbenommen, zur zweiten Lesung im Plenum selbst Änderungsanträge einzubringen und eine dritte Lesung zu fordern.

Der **Ausschuss** stimmt den Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der Antragstellerinnen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP zu.

Anschließend billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf Drucksache 13/1173 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP.

## **7 Bürokratieabbaugesetz - BüAbG-NRW - Steuerungsgesetz zum Bürokratieabbau und zur Standortoffensive in NRW**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Drucksache 13/887

Vorlage 13/875

Zuschriften 13/752, 13/766 und 13/767

Entscheidung über die Durchführung einer öffentlichen Anhörung

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, die Anhörung am 31. Januar 2002 ab 13.30 Uhr durchzuführen.

Die Sachverständigen sollen gebeten werden, ihre Stellungnahme vorher einzureichen, damit während der Veranstaltung auf einen Vortrag der Sachverständigen verzichtet werden kann und die Abgeordneten in der Lage sind, sofort Fragen an die Sachverständigen zu richten.

Zur Vorbereitung soll den Abgeordneten das Protokoll über eine zu demselben Thema vor einigen Jahren durchgeführte Anhörung zugeleitet werden.

# DIE GRÜNEN

## im Landtag NRW

Monika Düker MdL · Platz des Landtags 1 · 40221 Düsseldorf

**Monika Düker MdL**  
Innenpolitische Sprecherin

Herrn  
Klaus Stallmann MdL  
Vorsitzender des  
Ausschusses für Innere Verwaltung  
und Verwaltungsstrukturreform

Bündnis 90/Die Grünen  
im Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

☎ 02 11/884-25 60

☎ 02 11/884-35 29

Monika.Dueker@landtag.nrw.de  
<http://home.landtag.nrw.de/mdl/monika.dueker/>

im Hause

Düsseldorf, 30. Oktober 2001

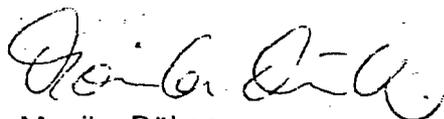
**Ausschusssitzung am 8. November 2001**

Sehr geehrter Herr Stallmann,

hiermit möchte ich im Namen der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN darum bitten, vor der nächsten Sitzung des Ausschusses eine Aktuelle Viertelstunde mit dem Thema „**Stellungnahme des Innenministers zum Arbeitskreis liberale Muslime der FDP-Landtagsfraktion**“ vorzusehen.

Im Rahmen einer Fernsehreportage des Magazins „Report“ vom 29.10.2001 über den Fraktionsvorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion Jürgen W. Möllemann wurde auf eine schriftliche kritische Stellungnahme des NRW-Innenministeriums zum FDP Arbeitskreis „Liberale Muslime“ Bezug genommen. Wir bitten den Innenminister, den Ausschuss über diese Stellungnahme zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Monika Düker

1. Fax an IM (R. Misch)
2. D an alle MfL. des AIVV  
+ Ref. + Minogr. Dienst.
3. Wv.

31.10.01





Anlage 2 zu APr 13/419

**F.D.P.- Landtagsfraktion**  
**Judith Pirscher**  
**Referentin für Innen-,**  
**Kommunal- und Rechtspolitik**

Judith Pirscher F.D.P.-Landtagsfraktion Postfach 10 11 43 40202 Düsseldorf

**Herrn**  
**Klaus Stallmann, MdL**  
**Vorsitzender Ausschusses für Innere**  
**Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**  
  
**im Hause**

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Telefon (0211) 884 - 2280  
Telefax (0211) 884 - 3627

eMail judith.pirscher@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 30. Oktober 2001

Sehr geehrter Herr Stallmann,

im Auftrag von Herrn Engel MdL bitte ich Sie, für die nächste Innenausschusssitzung folgende Aktuelle Viertelstunde auf die Tagesordnung zu nehmen:

**Aktuelle Lage der Inneren Sicherheit**

Mit freundlichen Grüßen

  
Judith Pirscher

1. Fax an IM (H. Misch)
2. D alle Mitgl. des AIVV  
+ Refer. + stenogr. Dienst  
+ Fr. Hajdumowitz (Presse)

3. WV.

06.11.01

J



Anlage 3 zu APr 13/419  
F.D.P.- Landtagsfraktion  
Judith Pirscher  
Referentin für Innen-,  
Kommunal- und Rechtspolitik

Judith Pirscher F.D.P.-Landtagsfraktion Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Herrn  
Klaus Stallmann, MdL  
Vorsitzender Ausschusses für Innere  
Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

Telefon (0211) 884 - 2280  
Telefax (0211) 884 - 3627

eMail judith.pirscher@landtag.nrw.de

im Hause

Düsseldorf, 25. Oktober 2001

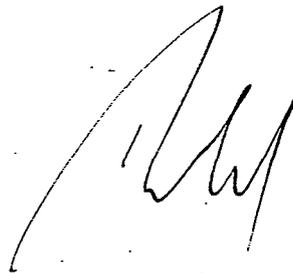
Sehr geehrter Herr Stallmann,

im Auftrag von Herrn Brendel MdL bitte ich Sie, für die nächste  
Innenausschusssitzung folgenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen:

Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz Nordrhein-Westfalen über die 62.  
Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ( 24. - 26.  
Oktober 2001).

Mit freundlichen Grüßen

  
Judith Pirscher



1. Als TOP 2 in die  
Einladung aufnehmen.
2. O an alle Mitgl.  
des HIVV + Refer. + Verwaltung.  
GeweA.
3. Wv.

25.10.01





Landtag Nordrhein-Westfalen  
13. Wahlperiode

Düsseldorf, den 06. November 2001

### Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

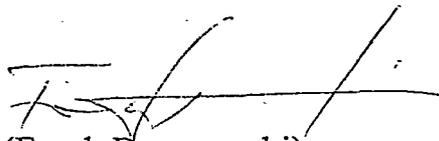
zur Vorlage im Ausschuss für Innere Verwaltung und  
Verwaltungsstrukturreform

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/1311: Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für  
das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-  
Westfalen – IFG NRW)

### Beschlussempfehlung

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf der Fraktion der  
SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den aus der  
nachstehenden Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.



(Frank Baranowski)



(Monika Düker)

und Fraktion



(Jürgen Jentsch)

und Fraktion

**Gegenüberstellung**

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und der  
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**      **Beschlüsse des Ausschusses**

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Drucksache 13/1311  
13. Wahlperiode  
12.06.2001

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und der  
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu  
Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)

**A      Problem**

Informationen sind ein immer wichtiger werdender Bestandteil unserer Gesellschaft. Demgegenüber ist das Verwaltungshandeln in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen traditionell geprägt vom Grundsatz des Amtsgeheimnisses. Das geltende Recht räumt den Bürgerinnen und Bürgern in der Regel nur Informationsrechte zur Wahrung ihrer individuellen Rechte gegenüber dem Staat ein. In der Informationsgesellschaft gewinnt

aber die Frage eines darüber hinausgehenden Informationszugangs und somit die Schaffung und Verwirklichung eines allgemeinen Informationszugangsrechts auch unabhängig von einer individuellen Betroffenheit zunehmend an Bedeutung. Im Hinblick auf diese Entwicklung und die Vielzahl der allein bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen kann die bloße Möglichkeit, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, nicht mehr genügen. Ein Kennzeichen der Informationsgesellschaft ist, dass die einzelnen Bürgerinnen und Bürger in zunehmendem Maß vom Zugang zu Informationen abhängig werden. Nur durch den Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen ist gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger mit hinreichender Sachkenntnis an Entscheidungsprozessen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene beteiligt sind. Die Herstellung von Transparenz der öffentlichen Verwaltung ist daher eine Grundvoraussetzung bei der humanen Gestaltung der Informationsgesellschaft. Das Prinzip des freien Zugangs von Informationen ist wesentlicher Bestandteil des Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips. Der freie Zugang zu Informationen erhöht die Transparenz der Verwaltung und die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen und der zugrunde liegenden politischen Beschlüsse. Er dokumentiert das Prinzip einer offenen Verwaltung, die im Dienste der Bürgerinnen und Bürger steht.

#### B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt einen umfassenden verfahrensunabhängigen Informationszugangsanspruch ohne Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### C Alternativen

Im Hinblick darauf, dass das Ziel des Gesetzentwurfs darin besteht, ein allgemeines Informationszugangsrecht als „Jedermanns-Recht“ zu eröffnen, käme als Alternative die Schaffung eines allgemeinen Informationszugangsrechts im

Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Betracht. Für die hier gewählte Form eines eigenständigen Gesetzes sprechen jedoch die Gesichtspunkte der Geschlossenheit und Übersichtlichkeit der Regelung. Dies erhöht die Zugänglichkeit für informationssuchende Bürgerinnen und Bürger und entspricht der besonderen Bedeutung des Informationszugangsrechts.

#### **D Kosten**

Die Einführung eines allgemeinen Informationszugangsrechts kann zunächst einen erhöhten Arbeitsaufwand für die beteiligten öffentlichen Stellen bedeuten. Mittel- bis langfristig kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Prinzip der Öffentlichkeit der Verwaltung zu einer besseren Akzeptanz verwaltungsbehördlicher Entscheidungen führt, so dass Nachfragen, Beschwerden usw. von Bürgerinnen und Bürgern auf Grund der bestehenden Möglichkeiten eines frühzeitigen Informationszugangs entfallen, Klagen vermieden und damit Kosten für die öffentlichen Haushalte reduziert werden.

#### **E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

Wie D

#### **F Zuständigkeit**

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Innenministerium, beteiligt sind alle Ressorts.

Gesetz  
über die Freiheit des Zugangs zu Informationen  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen -- IFG  
NRW)  
vom 2001

<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 4 Informationsrecht</p> <p>§ 5 Verfahren</p> <p>§ 6 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung</p> <p>§ 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses</p> <p>§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</p> <p>§ 9 Schutz personenbezogener Daten</p> <p>§ 10 Einwilligung der betroffenen Person</p> <p>§ 11 Kosten</p> <p>§ 12 Veröffentlichungspflichten</p> <p>§ 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information</p> <p>§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>§ 14 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes</p> <p>§ 15 In-Kraft-Treten</p>	<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>(unverändert)</p>
<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.</p>	<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>(unverändert)</p>

<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.</p> <p>(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.</p> <p>(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.</p> <p>(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) (unverändert)</p>
--	--

<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.</p> <p>§ 4 Informationsrecht</p> <p>(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.</p> <p>(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.</p> <p>§ 5 Verfahren</p> <p>(1) Der Zugang zu amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.</p> <p>§ 4 Informationsrecht</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.</p> <p>§ 5 Verfahren</p> <p>(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.</p>
---	---

bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

§ 6  
Schutz öffentlicher Belange  
und der Rechtsdurchsetzung

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.

(3) (unverändert)

(4) (unverändert)

(5) (unverändert)

§ 6  
Schutz öffentlicher Belange  
und der Rechtsdurchsetzung

<p>Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange</p> <p>a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die innere Sicherheit beeinträchtigen würde,</p> <p>b) durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde.</p> <p>§ 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses</p> <p>(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.</p> <p>(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn</p>	<p>Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange</p> <p>a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde oder</p> <p>b) durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder</p> <p>c) durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.</p> <p>Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.</p> <p>§ 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn</p>
--	--

<p>a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,</p> <p>b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt,</p> <p>c) es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.</p> <p>(3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.</p> <p>§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</p> <p>Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.</p>	<p>a) (unverändert)</p> <p>b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt oder</p> <p>c) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</p> <p>Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheimzuhalten sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.</p>
---	--

-M-

<p>§ 9 Schutz personenbezogener Daten</p> <p>(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,</p> <p>a) die betroffene Person hat eingewilligt,</p> <p>b) die Offenbarung ist durch eine Rechtsvorschrift erlaubt,</p> <p>c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten,</p> <p>d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt,</p> <p>e) die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.</p> <p>(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b bis e gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung,</p>	<p>§ 9 Schutz personenbezogener Daten</p> <p>(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,</p> <p>a) (unverändert)</p> <p>b) die Offenbarung ist durch <u>ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes</u> erlaubt,</p> <p>c) (unverändert)</p> <p>d) die Einholung der <u>Einwilligung</u> der betroffenen Person ist nicht oder nur mit <u>unverhältnismäßigem Aufwand</u> möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im <u>Interesse</u> der betroffenen Person liegt <u>oder</u></p> <p>e) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung,</p>
---	---

<p>Büroanschrift und Rufnummer beschränken und</p> <p>a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat,</p> <p>b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.</p> <p>§ 10 Einwilligung der betroffenen Person</p> <p>(1) Im Fall des § 9 Abs. 1 Nummer 1 ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.</p> <p>(2) Die öffentlichen Stellen treffen gemäß § 4 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geeignete Maßnahmen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 9 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.</p> <p>§ 11 Kosten</p> <p>(1) Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben. Die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei.</p>	<p>Büroanschrift und Rufnummer beschränken und</p> <p>a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder</p> <p>b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.</p> <p>§ 10 Einwilligung der betroffenen Person</p> <p>(1) Im Fall des § 9 Abs. 1 <u>Buchstabe a)</u> ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>§ 11 Kosten</p> <p>(1) (unverändert)</p>
---	---

<p>(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt.</p> <p>§ 12 Veröffentlichungspflichten</p> <p>Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die öffentlichen Stellen sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Soweit möglich hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.</p> <p>§ 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information</p>	<p>(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt.</p> <p>§ 12 Veröffentlichungspflichten (unverändert)</p> <p>§ 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information (1) (unverändert) (2) (unverändert) (3) (unverändert)</p>
<p>(1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.</p> <p>(2) Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information vor. § 27 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.</p>	

§ 14  
Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und die Landesbeauftragte oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Die öffentlichen Stellen, bei denen auf Zugang zu Informationen gestellt werden, sind verpflichtet, eine Statistik zu führen. Die Statistik umfasst den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen. Sie weist außerdem aus, in wie vielen Fällen mit welchem Gegenstand betroffene Personen eine Einwilligung in die Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben und in wie vielen und welchen Fällen eine Einwilligung ausdrücklich nicht erteilt oder die Verweigerung der Einwilligung durch Nichtäußerung der betroffenen Person fingiert wurde. Gleiches gilt für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 9 Abs. 2.

§ 15  
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

§ 14  
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD  
und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zum**

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD  
und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz) – Drs. 13/1173-  
zur Vorlage im Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 07.11.2001**

**Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Entwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit folgenden Änderungen zuzustimmen:**

**1.**

**Artikel 1** erhält folgende Fassung:

### **„Öffnungsklausel**

(1) Zur Erprobung neuer Modelle der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung kann das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung **für die Dauer von bis zu sechs Jahren** abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften einer begrenzten Zahl von Schulen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen ermöglichen, zur Weiterentwicklung des Schulwesens bei der Personalverwaltung, Stellenbewirtschaftung und Sachmittelbewirtschaftung sowie in der Unterrichtsorganisation und -gestaltung selbstständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulmitwirkung und der Personalvertretung zu erproben.

(2) Die an dem Modellvorhaben teilnehmenden Schulen werden, soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Für sie tritt insoweit der Lehrerrat an die Stelle

des Personalrats. Ein Lehrerrat ist auch an Schulen mit weniger als neun hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrern zu bilden. Der Lehrerrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar **und wahlberechtigt** sind auch die sozialpädagogischen **und sonstigen pädagogischen Fachkräfte, soweit sie im Landesdienst beschäftigt sind**. Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes über die Beteiligung der Personalvertretung gelten entsprechend. **Die Aufgabenwahrnehmung muss den Anforderungen der selbstständigen Schule entsprechen und eine qualifizierte Mitbestimmung gewährleisten.** Dienststelle und Lehrerrat arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zusammen. Sie unterlassen alles, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen.

(3) Die Aufgaben und die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 LGG werden an den am Modellvorhaben teilnehmenden Schulen von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen an Schulen wahrgenommen. Die Bezugsgröße für die Ermittlung der Unterrepräsentanz von Frauen gemäß § 7 LGG sowie die Erstellung von Frauenförderplänen gemäß § 5 a LGG bleiben von dem Modellvorhaben unberührt.

(4) Das Land und der Schulträger können den am Modellvorhaben teilnehmenden Schulen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Stellen, Personal- und Sachmittel im Rahmen eines einheitlichen Budgets zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung stellen. Dabei können Ausnahmen von §§ 1 bis 3 Schulfinanzgesetz zugelassen werden. Soweit einer Schule Mittel zur Verfügung gestellt werden, kann sie für das Land oder den Schulträger im Rahmen der Zweckbindung finanzielle Verpflichtungen eingehen.

**(5) Das für Schule zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung für die Dauer des Modellvorhabens nähere Regelungen über**

1. die Abweichungen gemäß Absatz 1,
2. die **Verfahrensregelungen und die Rahmenbedingungen zur Durchführung des Absatzes 2,**
3. die Durchführung der Selbstbewirtschaftung gemäß Absatz 4.

**Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung der für Schule und Weiterbildung, Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie für Kommunalpolitik zuständigen Ausschüsse des Landtages.“**

2a)

**Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:**

„b) § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

**„3. Grundsätze der Verteilung der Sonderaufgaben an Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,“**

bb) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

**„4. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,“**

cc) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

**„5. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,“**

2b)

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

**„(4) Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts ist die Zustimmung des Lehrerrates erforderlich. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Lehrerrat der Maßnahme nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung unter Angabe der Gründe schriftlich widersprochen hat. Stimmt der Lehrerrat nicht zu, ist der Personalrat abweichend von § 94 Abs. 4 LPVG zu beteiligen.“**

2c)

Artikel 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

a) § 94 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abordnungen von Lehrerinnen und Lehrern nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 unterliegen nur dann der Mitbestimmung, wenn sie länger als **bis zum Ende des laufenden Schuljahres** andauern.“

bb) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

**“(4) Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts unterliegen nur dann der Zustimmung, wenn sie über das Ende des laufenden Schuljahres andauern. § 8 Abs. 4 SchMG bleibt unberührt.**

(5) Einstellungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Beförderungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Eingruppierungen und Höhergruppierungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 unterliegen **für die Dauer des**

**Modellvorhabens nach Artikel 1 des Schulentwicklungsgesetzes und für die an diesem Modellvorhaben teilnehmenden Schulen** nur dann der Mitbestimmung, wenn hiermit nicht die Ernennung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter oder die Übertragung der Tätigkeiten einer Schulleiterin oder eines Schulleiters verbunden ist.“

- b) In § 90 Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2, § 95 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Schulformen“ die Wörter „und besonderen Einrichtungen des Schulwesens“ eingefügt.

Brigitte Speth

Syliva Löhrmann

Manfred Degen  
und Fraktion

Johannes Rimmel

Dr. Ruth Seidl  
und Fraktion

**Begründung:**

1. Zu Ziffer 1:

a) Zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 1:

Die für das Modellvorhaben "Selbstständige Schule" vorgesehene gesetzliche Öffnungsklausel (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) schafft für die an dem Modellvorhaben teilnehmenden Schulen rechtliche Rahmenbedingungen, die von den für alle Schulen geltenden rechtlichen Regelungen erheblich abweichen können. Die Geltungsdauer dieser Abweichungen ist gesetzlich auf sechs Jahre zu beschränken, um sicherzustellen, dass für die Schulen für einen längeren Zeitraum nicht zweierlei Recht gilt.

b) Zu Artikel 1 Abs. 2 Satz 5:

Wegen der veränderten Aufgabenstellung des Lehrerrats an den an dem Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilnehmenden Schulen sollen über die Regelung in § 8 SchMG hinaus alle an diesen Schulen im Landesdienst beschäftigten sozialpädagogischen und pädagogischen Fachkräfte bei der Wahl zum Lehrerrat wählen und selbst gewählt werden können.

c) Zu Artikel 1 Abs. 2 Sätze 7, 8 und 9 (neu):

Nach Artikel 1 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzentwurfs gelten die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes über die Beteiligung der Personalvertretung entsprechend. Der Lehrerrat, der an den am dem Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilnehmenden Schulen zu bilden ist, soll nach den Bestimmungen des Schulmitwirkungsgesetzes Mitbestimmungsrechte wahrnehmen, die ansonsten der Personalvertretung obliegen. Die Verfahrensregelungen und die Rahmenbedingungen für die Arbeit des gestärkten Lehrerrates an diesen Schulen müssen einerseits den besonderen Anforderungen des Modellvorhabens entsprechen, andererseits aber auch gewährleisten, dass der Lehrerrat die ihm übertragenen Mitbestimmungsrechte wirksam ausüben kann. Der für das Personalvertretungsrecht geltende Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit soll als verbindliche Grundregel auch für Verhalten zwischen Schulleitung und Lehrerrat an den Modellschulen gelten.

d) Zu Artikel 1 Abs. 3 (neu):

Gemäß Art. 1 Abs. 2 erhalten die an dem Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilnehmenden Schulen den Charakter von Dienststellen. Dies hat gemäß § 15 LGG zu Folge, dass bei mindestens 20 Beschäftigten eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen wäre und soweit diese Beschäftigtenzahl nicht erreicht wird, die Gleichstellungsbeauftragte der übergeordneten Dienststelle (Schulamt/Bezirksregierung) diese Aufgabe wahrnehmen müsste.

Als praktikable Handhabung wird geregelt, dass die an den Modellschulen nach § 15 Abs. 2 LGG bestellten Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen die Aufgaben und die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen. Damit ist klargestellt, dass an den Modellschulen die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen die in den §§ 18 und 19 LGG genannten Rechte ausüben können. Dies gilt auch für Schulen mit weniger als 20 Beschäftigten.

Zur Vermeidung von Verwerfungen zwischen einzelnen Schulen und den Schulaufsichtsbehörden soll die Bezugsgröße für die Ermittlung der Unterrepräsentanz von Frauen (§ 7 LGG) auch für die Modellschulen weiterhin gelten. Entsprechend verbleibt die Zuständigkeit für die Erstellung von Frauenförderplänen (§ 5 a LGG) auf der Ebene der Bezirksregierungen oder der Schulämter.

e) Zu Artikel 1 Abs. 4 (neu):

Redaktionelle Folgeänderung.

f) Zu Artikel 1 Abs. 5 (neu):

Da die durch Rechtsverordnung zu treffenden näheren Regelungen zur Durchführung des Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ das Personalvertretungsrecht und das kommunale Haushaltsrecht und damit den Geschäftsbereich des Innenministeriums betreffen können, ist von dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung das Einvernehmen mit dem Innenministerium herzustellen.

Im Hinblick auf die durch die gesetzliche Öffnungsklausel vorgesehenen großen Freiräume ist es geboten, für die durch Rechtsverordnung zu treffenden näheren Regelungen einen Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Landtagsausschüsse vorzusehen.

Artikel 1 Ziff. 5 Abs. 2 stellt klar, dass die Rechtsverordnungsermächtigung sich nur auf die Verfahrensregelungen und die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte durch den Lehrerrat bezieht. Beteiligungspflichtige Tatbestände können durch die Rechtsverordnung nicht verändert werden.

2. Zu Artikel 2 Ziffer 2:

a) Zu Ziffer 2 a):

§ 6 Schulmitwirkungsgesetz regelt die Aufgaben der Lehrerkonferenz. Durch Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b) wird klargestellt, dass hierzu künftig auch die Grundsätze der Verteilung der Sonderaufgaben an Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters gehören. Die Übertragung außerunterrichtlicher Sonderaufgaben auf einzelne Lehrerinnen und Lehrer ist für die Personalentwicklung an den Schulen von besonderer Bedeutung. Es wird deswegen ausdrücklich geregelt, dass die Lehrerkonferenz über die Grundsätze für die Verteilung entscheidet.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

b) Zu Ziffer 2 b):

Für Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts, die bis zum Ende des Schuljahres andauern, ist abweichend von der Grundregel in § 94 Abs. 4 LPVG ein Mitbestimmungsverfahren nach den Regeln des Perso-

nalvertretungsrechts durchzuführen, wenn der Lehrerrat der Maßnahme nicht zugestimmt hat und die Schulleiterin oder der Schulleiter an der Maßnahme festhalten möchte. Durch die Einführung einer Äußerungsfrist von einer Woche für den Lehrerrat soll sicher gestellt werden, dass durch die Dauer des Beteiligungsverfahrens keine unvertretbaren Verzögerungen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler eintreten. Im Schulmitwirkungsgesetz ist eine korrespondierende Regelung zu der vorgesehenen Änderung des § 94 Abs. 4 LPVG (Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs) zu treffen.

c) Zu Ziffer 2 c):

Ziffer 2 c) regelt die notwendigen Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Zu aa):

§ 94 Abs. 3 LPVG stellt klar, dass es den besonderen Gegebenheiten der Schule entspricht, wenn die besonderen Regelungen für die Abordnungen von Lehrerinnen und Lehrern auf das Ende des laufenden Schuljahres und nicht des Kalenderjahres bezogen werden.

Zu bb):

§ 94 Abs. 4 LPVG regelt den Umfang der Zustimmungserfordernisse bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts:

Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts müssen die Verfahren so unbürokratisch geregelt werden, dass der Vertretungsunterricht möglichst schnell erteilt werden kann. Der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Erteilung von Unterricht und die arbeits- und dienstrechtlichen Schutzinteressen der an Schulen Beschäftigten sowie der Bewerberinnen und Bewerber müssen daher in weitgehende Übereinstimmung gebracht werden. Dies kann am Besten dadurch geschehen, dass bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die nicht über das Ende des laufenden Schuljahres andauern, die Rechte der Schulmitwirkung an den einzelnen Schulen durch den Lehrerrat wahrgenommen werden. Dies ändert nichts daran, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter bei unvorhersehbarem Vertretungsbedarf wie bislang die bei der Schulaufsicht geführte und unter Beachtung des Personalvertretungsrechts entwickelte Bewerberdatei abfragen. Ergeben sich aus dieser Liste keine geeigneten Besetzungsmöglichkeiten, sollen die Schulleiterinnen und Schulleiter aus eigener Initiative unter Beachtung des Schulmitwir-

kungsgesetzes Besetzungsvorschläge vornehmen können. Die Schulaufsicht setzt den Vorschlag ohne weitere Verfahrensschritte um. Für den Fall, dass kein Einvernehmen zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Lehrerrat erzielt werden kann, ist das Mitbestimmungsverfahren nach den Regeln des Landespersonalvertretungsrechts durchzuführen.

Nach § 94 Abs. 5 LPVG unterliegen Einstellungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Beförderungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Eingruppierungen und Höhergruppierungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 für die Dauer des Modellvorhabens nach Artikel 1 des Schulentwicklungsgesetzes und für die an diesem Modellvorhaben teilnehmenden Schulen nur dann der Mitbestimmung, wenn hiermit nicht die Ernennung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter oder die Übertragung der Tätigkeit einer Schulleiterin oder eines Schulleiters verbunden ist.

Die Mitbestimmung des Personalrates bei der Besetzung von Schulleiterstellen soll bei den an dem Modellvorhaben "Selbstständige Schule" teilnehmenden Schulen wegfallen, da die Leiterinnen und Leiter dieser Schulen noch mehr als bisher Steuerungs-, Führungs- und Managementaufgaben übernehmen und damit zu Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern werden.

Zu Ziffer 2 c), Buchstabe b):

Mit Ziffer 2 b) des Änderungsantrags werden die Weiterbildungskollegs im LPVG verankert.





- 1 -

## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

**Der Minister**

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Deutsche Polizeigewerkschaft  
im Deutschen Beamtenbund  
Landesverband NRW  
zu Händen des Vorsitzenden  
Herrn Rainer Wendt  
Dr. Alfred-Herrhausen-Allee 12

Durchwahl (0211) 871 3215  
Fax (0211) 871 3231

Aktenzeichen  
41 - 1911 (RISP)

02. November 2001

47228 Duisburg

### **Forschungsprojekt "Neue Steuerungsmodelle in der Polizei" des Rhein-Ruhr-Instituts für Sozialforschung e. V. (RISP)**

Medienberichte über Darstellungen der Deutschen Polizeigewerkschaft

- a) Welt am Sonntag am 28.10.2001
- b) WDR "Aktuelle Stunde" am 29.10.2001

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Wendt,

in den letzten Tagen wurden Sie bzw. Ihre Organisation in den Medien mit Aussagen über das Steuerungs- und Führungssystem der Polizei NRW und das o.g. Forschungsprojekt zitiert, die nicht nur mich zu einer öffentlichen Zurückweisung veranlasst haben.

Ihre Äußerungen zu dem Forschungsprojekt haben durch die beigelegte Presseerklärung des Leiters der Forschungsgruppe, Herrn Privatdozent Dr. Hans-Jürgen Lange, am 31.10.2001 eine so deutliche Richtigstellung erfahren, dass dem nichts hinzu zu fügen ist.

Vor diesem Hintergrund muss ich davon ausgehen, dass Sie wider besseres Wissen gegenüber der Welt am Sonntag den Vorwurf erhoben haben, ich hielte eine Studie absichtlich unter Verschluss, weil sie ein vernichtendes Urteil über das Neue Steuerungsmodell enthalte. Ich erwarte, dass Sie diesen Vorwurf öffentlich zurück nehmen und sich dafür entschuldigen.

Zu den Rückmeldungen der von der Forschungsgruppe befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vier ausgewählten Polizeibehörden stelle ich fest: Ich nehme dieses Stimmungsbild ernst! Es bestätigt die nicht neue Erkenntnis, dass Notwendigkeit und Ziele des Reformprozesses noch nicht hinreichend vermittelt worden sind. Akzeptanz für eine vorurteilsfreie Erprobung der Instrumente in der Praxis zu erreichen, ist Aufgabe aller Führungskräfte. Daran wird intensiv gearbeitet. Ich lege Wert darauf, dass insbesondere der direkte Dialog mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verstärkt wird.

Im Übrigen enthält der Beitrag in der Welt am Sonntag Behauptungen, deren Absurdität Ihnen ebenso bewusst sein dürfte wie mir. Dies gilt für die Aussage, Polizisten seien Kaufleute und vor Blutabnahmen müsse die Zweckmäßigkeit mit Blick auf das Budget überdacht werden ebenso wie für den Vorwurf, 500 Millionen DM seien verschwendet worden, jedes Jahr kämen 100 Millionen hinzu, 5000 Polizisten seien abgezogen worden und Personalkosten würden nicht berücksichtigt.

Jeder weiß, dass sich auch effektive Polizeiarbeit an Recht und Gesetz orientiert und dass dies durch den Einsatz betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente nicht in Frage gestellt ist. Diese werden benötigt, gerade weil Personalkosten berücksichtigt werden müssen. Der Personal- und Kostenaufwand, der durch die Einführung des Steuerungs- und Führungssystems bisher verursacht wurde, lässt sich -wie Sie wissen- nicht exakt beziffern, weil die von Ihnen so vehement verunglimpften betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente in den vergangenen Jahren noch nicht zur Verfügung standen. Den von Ihnen genannten Zahlen fehlt jedoch, wie halbwegs Sachkundige unschwer erkennen können, jeder reale Bezug.

Eine Veröffentlichung dieses Schreibens behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
( Dr. Fritz Behrens )

~~25~~



1. Der Artikel der Welt am Sonntag entspricht nicht der Wahrheit. Eine Studie dieses Inhaltes existiert nicht. Auf telefonische Rückfrage räumte die Redaktion der „Welt am Sonntag“ ein, dass ihr diese Studie nicht wirklich vorläge, sondern sie gehört hätte, dass diese Studie existiere. Die Seriosität der Recherche und Berichterstattung der „Welt am Sonntag“ ist damit nach Auffassung der Forschungsgruppe in Frage gestellt.
2. Der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, Landesverband NRW, Rainer Wendt, handelt wider besseren Wissens, wenn er sich auf diese Studie bezieht. Herr Wendt war Gast einer wissenschaftlichen Tagung der Forschungsgruppe polikon am 26./27. September 2001 in der Tagungsstätte Walberberg in Bornheim bei Köln, auf der Zwischenergebnisse des von der Forschungsgruppe durchgeführten Projektes „Neue Steuerungsmodelle in der Polizei“ in Vortragsform vorgestellt und diskutiert wurden. Die Forschungsergebnisse behandeln unter anderem Probleme bei der Einführung der neuen Verwaltungsreformen in der Polizei. Unserem Vortrag war keineswegs zu entnehmen, dass das Gesamtergebnis der Verwaltungsreformen „vernichtend“ sei. Herr Wendt hat diese Ergebnisse aus dem Kontext gerissen und in die eigene Argumentation gegen das Innenministerium willkürlich eingefügt.
3. Die Forschungsgruppe weist darauf hin, dass sie wissenschaftlich unabhängig arbeitet. Bei der Studie handelt es sich nicht um eine Auftragsstudie des Innenministeriums, so dass das Innenministerium gar keine Ergebnisse unterdrücken könnte. Das von der Forschungsgruppe durchgeführte Projekt wird von der Hans Böckler Stiftung gefördert und steht in der alleinigen wissenschaftlichen Verantwortung der Forschungsgruppe.

Der Leiter der Forschungsgruppe polikon, PD Dr. Hans-Jürgen Lange, wendet sich mit Nachdruck gegen die Manipulation und Instrumentalisierung von Forschungsergebnissen für politische Zielsetzungen.

**Kontakt:**

PD Dr. Hans-Jürgen Lange (Marburg/Duisburg)

Tel.: 0234 / 85 41 57

E-Mail: [langeh@mail.uni-marburg.de](mailto:langeh@mail.uni-marburg.de)



CDU-Landtagsfraktion  
Nordrhein-Westfalen

**Theo Kruse MdL**  
Innenpolitischer Sprecher  
der CDU-Landtagsfraktion

An den  
Vorsitzenden des Innen-Ausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Klaus-Dieter Stallmann MdL

- im Hause -

30. Oktober 2001

### Beantragung eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen der CDU-Landtagsfraktion beantrage ich für die nächste Sitzung des Innenausschusses folgenden Tagesordnungspunkt:

- **Neues Steuerungsmodell der Polizei**  
**-Bericht des Innenministeriums-**

Mit freundlichen Grüßen



Theo Kruse

